



MITTEILUNG

DER

**SOZIALVERSICHERUNG FÜR
LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU
(SVLFG)**

In den nächsten Wochen wird die zuständige Aufsichtsperson der SVLFG wieder Beratungen und Besichtigungen in den versicherten Unternehmen durchführen. Sie ist nach § 17 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) verpflichtet, die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Die versicherten Unternehmer - auch wenn es sich um Kleinbetriebe handelt - haben nach § 19 SGB VII die Besichtigung zu ermöglichen.

Der Unternehmer ist nach § 21 SGB VII für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verantwortlich. Er hat vor allem seine betrieblichen Einrichtungen und Maschinen in vorschriftsmäßigem Zustand zu halten, seine Mitarbeiter über die bei ihren Arbeiten auftretenden Gefahren angemessen zu unterrichten und sie zur Einhaltung der der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz anzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschriften der SVLFG (VSGen) können Sie, falls diese in Ihrem Betrieb nicht vorhanden sind, bei der SVLFG, Neumarkter Str. 35, 81673 München, kostenlos anfordern oder unter unserem Internetauftritt (www.svlfg.de) heruntergeladen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau



**Nächste Betriebsbesichtigung in der Gemeinde:
Pähl mit Teilorten *ab Frühjahr 2020***

Schwerwiegende Mängel in landw. Betrieben die entweder bis zur Betriebsrevision zu beseitigen sind oder ab der durchgeführten Betriebsrevision zeitnah beseitigt werden müssen:

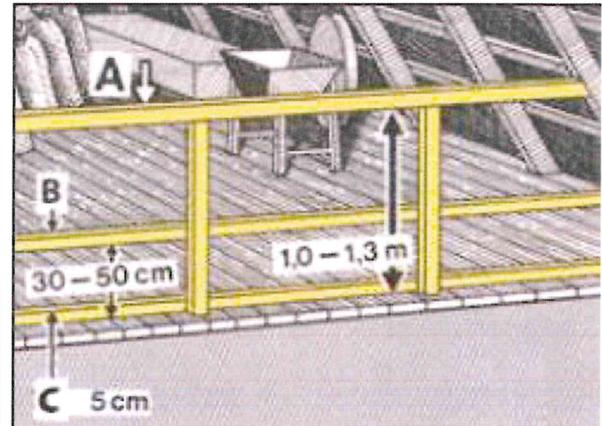
1. Ungesicherte Futter- und Strohabwurföffnungen.
2. Fehlende Geländer ab 1 m hohen Absturzstellen.
3. Stolperstellen an und in Gehwegen sowie Verkehrswegen.
4. Ungesicherte Leitern an Aufstiegsstellen, die häufig bestiegen werden (Leiterhaken zum Einhängen der Leiter) und ungesicherte Leitern im Einsatz bei der Obsternte oder bei Baumpflegearbeiten (Leiterspitzen).
5. Offene Gelenkwellen und fehlende Zapfwellenschutzschilder.
6. Ungesicherte Güllegrubenöffnungen während der Entnahme von Gülle.
7. Ungesicherte Keilriemen, Wellen und Kettentriebe an Maschinen.
8. Fehlender Spaltkeil und Schutzabdeckung an Kreissägen bzw. defekte oder fehlende Haltevorrichtung an Brennholzkreissägen.
9. Für die Waldarbeit: Schnitenschutzhose nach DIN EN 381, Sicherheitsschuhe oder Sicherheitstiefel mit Schnitsschutzeinlagen nach DIN EN 345 jeweils mit Motorsägensymbol, Waldarbeiterhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz
(auch für die Mitarbeiter).
10. Für Arbeiten bei denen mit Fußverletzungen zu rechnen ist:
Sicherheitsschuhe DIN EN 345, S2 oder S3 oder
Sicherheitstiefel DIN EN 345, S4 oder S5
(auch für die Mitarbeiter).

SVLFG Prävention

Dienstgebäude München
Neumarkter Str. 35, 81673 München, Tel.: 0561/ 785-0



Ein Geländer besteht aus Brustwehr (A), Knieleiste (B), und Fußleiste (C). Es muss genügend stabil ausgeführt und sicher verankert sein. Auf die Knie- und Fußleiste kann verzichtet werden, wenn Geländer 30cm von der Absturzkante zurückgesetzt angebracht sind.



Beseitigen Sie alle erkennbaren Stolperstellen aus dem Geh- und Verkehrswegebereich!



Bei den Brennholzsägen älteren Typs besteht die Gefahr, bei fehlerhafter Bedienung in das Kreissägeblatt zu greifen.

Während der Kauf ab dem 01. Juni 2018 verboten ist, dürfen alte Sägen aber weiterhin benutzt werden.

Neue Sägen haben verbesserte Schutzeinrichtungen!

